



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

### Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 15. Juni 2023 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2024 grundsätzlich einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen hat der Kanton Uri folgende Anträge und Hinweise:

**1. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV]; SR 814.680)**

Die Ergänzung von Artikel 18 Absatz 3 der AltIV wird vom Kanton Uri gutgeheissen. Gemäss dem erläuternden Bericht sind gesamtschweizerisch rund ein Dutzend Fälle bekannt, für die diese Ergänzung relevant sein kann. Für den Kanton Uri ist kein solcher Fall bekannt. Trotzdem unterstützt der Kanton Uri aus gesamtschweizerischer Sicht diese Ergänzung.

**2. Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV]; SR 814.81)**

Die vorgeschlagene Verschärfung der Verbotsbestimmungen im Anhang 2.10 und die Präzisierungen der Vorschriften im Anhang 2.15 der ChemRRV werden vom Kanton Uri grundsätzlich begrüsst.

## **Anhang 2.10, Kältemittel**

### *Allgemeines*

Mit den vorgesehenen Änderungen der Vorschriften über in der Luft stabile Kältemittel in Anhang 2.10 der ChemRRV werden eine teilweise Angleichung an das entsprechende EU-Recht (aktualisierte F Gas-Verordnung) sowie Anpassungen an den Stand der Technik vorgenommen. Die Anpassungen sind im Rahmen des autonomen Nachvollzugs des EU-Rechts grundsätzlich nötig, um Handelshemmnisse zu vermeiden und weiterhin ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten. Sie dienen aber auch der Einhaltung bestehender Verpflichtungen der Schweiz in internationalem Recht, namentlich dem Montrealer Protokoll, und sollen auch neuere Entwicklungen beim Stand der Technik abbilden. Die Vorlage beinhaltet insbesondere Einschränkungen beim Inverkehrbringen von Neuanlagen und dem Nachfüllen bestehender Anlagen mit besonders klimaschädigenden Kältemitteln.

Jedoch ist der Anhang über Kältemittel selbst für Fachleute und Vollzugsbehörden nur schwer lesbar. Zu zahlreichen Verboten (Ziff. 2.1) werden danach in einer separaten Ziffer umfangreiche Ausnahmen formuliert (Ziff. 2.2). Mit der örtlichen Trennung ist der Text schwer verständlich.

### *Antrag*

Die Verbote sind präziser zu formulieren, damit diese ohne oder mit weniger umfangreichen Ausnahmebestimmungen angewandt werden könnten.

### *Auswirkungen auf Akteurinnen und Akteure*

Hinsichtlich der Auswirkungen teilt der Kanton Uri die Einschätzung des BAFU nicht, dass sich aus den Änderungen keine nennenswerte Mehrbelastung der Kantone für die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben ergibt. Der Umfang der Regelungen und die Notwendigkeit der vertieften Beurteilung kälte-technischer Anforderungen machen den Vollzug aufwendiger. Die fachgerechte Kontrolle von Anlagen und Geräten kann kaum ohne die Unterstützung einer Kältefachperson durchgeführt werden.

## **Anhang 2.15, Batterien**

Der Kanton Uri begrüsst die Anpassung der Bestimmungen über Batterien in der ChemRRV (Anhang 2.15) mit denen einige Regelungen betreffend den Umgang mit der vorgezogenen Entsorgungsg Gebühr (VEG) in Sinn der gängigen Praxis ergänzt oder präzisiert werden. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen werden die Unternehmen mehr Rechtssicherheit erhalten und die einheitliche Umsetzung der Regelungen kann verbessert werden.

### **3. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025 bis 2028 (Mantelverordnung Programmvereinbarungen)**

Der Kanton Uri begrüsst die Verlängerung der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016, Absatz 1 der Verordnung über den Wald (Waldverordnung [WaV]; SR 921.01) sowie die Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) bis zum 31. Dezember 2028.

Bezüglich Gewässerrevitalisierungen werden aufgrund dieser Verlängerung ab 2029 die Kriterien von Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b der GSchV (Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und Breite der Gerinnesohle) bei der Bestimmung der Höhe von Abgeltungen zur Anwendung kommen. Bis dahin sollen gemäss erläuterndem Bericht weitere Daten ausgewertet und die Realisierbarkeit von Standardansätzen geprüft werden. Der Kanton Uri erachtet jedoch aufgrund der sehr unterschiedlichen und einzelfallspezifischen Gewässerbedingungen eine solche globale Abgeltung nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b GSchV im Grundsatz als kritisch und erschwerend. Die einzelnen Revitalisierungsmassnahmen variieren von Gewässer zu Gewässer sehr stark. Eine einheitliche Abgeltung nach Länge und Breite hätte zur Folge, dass die Finanzierungsbeiträge zu wenig auf den jeweiligen Einzelfall des Gewässers abgestimmt sind. Der Anteil der Finanzierungsbeiträge würde von Revitalisierung zu Revitalisierung stark variieren. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass eine solche globale Abgeltung für die ganze Schweiz mit ihren gewässerspezifisch sehr unterschiedlichen Voraussetzungen passend wäre. Aus Sicht des Kantons Uri wäre wünschenswert, wenn auch ab 2029 weiterhin die Kriterien zur Anwendung kommen, die sich am Umfang der Massnahmen orientieren.

#### Antrag

Vor Ablauf der Übergangsbestimmung sind die Kriterien von Artikel 54b Absatz 1 Buchstabe a und b GSchV durch ein Kriterium zum Umfang der Massnahmen zu ersetzen.

Der Regierungsrat des Kantons Uri ersucht um die Berücksichtigung des Antrags und der Hinweise.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 3. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli